PETRUSADVISERS

PRESSEINFORMATION

Petrus Advisers bringt gemeinsam mit weiteren Streubesitzaktionären wichtige Anträge für die Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE ein.

London, 19. Mai 2015 – Als einer der größten Aktionäre der conwert Immobilien Invest SE ("conwert") haben Petrus Advisers zusammen mit weiteren Streubesitzaktionären für die Hauptversammlung am 5. Juni 2015 mehrere Anträge zur Verbesserung der Unabhängigkeit, Transparenz und Ausgewogenheit und Corporate Governance des Unternehmens eingebracht. Dadurch soll der Verwaltungsrat als professionelles Gremium zur Vertretung aller Aktionärsinteressen rehabilitiert werden.

Unter den Tagungsordnungspunkten 5. und 6. haben wir daher zusätzlich zum Vorschlag von Mountain Peak, welcher überraschenderweise über den aktuellen Verwaltungsrat eingebracht wurde, den renommierten Wirtschaftsprüfer Erich Kandler und Petrus Unternehmensgründer Klaus Umek zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen. Petrus Advisers hat als aktiver Investor in den letzten Monaten von außen wichtige Veränderungsprozesse für die Gesellschaft eingefordert, welche mittlerweile zum Großteil in die kommunizierte neue Unternehmensstrategie eingeflossen sind. Eine Unterstützung dieser Strategie durch eine aktive Rolle im Verwaltungsrat kann daher sofort erfolgen.

Erich Kandler ist ein renommierter österreichischer Wirtschaftsprüfer und CPA (Ohio) sowie allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger des Rechnungswesens. Seine lange und internationale Karriere umfasst sowohl Führungspositionen in Österreich und im Ausland, als insbesondere auch immobilienbezogene Tätigkeiten. Erich Kandler ist ein unabhängiger Aktionärsvertreter, hat keinerlei persönliche oder wirtschaftliche Beziehungen zu Petrus Advisers und wird in seinen Entscheidungen als Verwaltungsrat völlig unabhängig agieren.

Klaus Umek ist erfolgreicher Unternehmer und Gründer von Petrus Advisers. Er hat im Rahmen seiner langjährigen Karriere im Bereich Investment Banking bei Goldman Sachs wertvolle Erfahrungen gesammelt, die für conwert von Nutzen sein werden.

In Tagesordnungspunkt 7 stellen wir ein Verbot von Related-Party-Transaktionen für all jene Aktionäre, die mehr als 4% an der Gesellschaft besitzen und zur Abgabe einer Beteiligungsmeldung gesetzlich verpflichtet sind, zur Wahl. Tagesordnungspunkt 8. fordert eine Rotation der Immobilienbewerter analog zur gesetzlichen Regelung für Wirtschaftsprüfer.

Klaus Umek, Managing Partner von Petrus Advisers, hält fest: „Unsere Initiative zielt auf einen kompletten Neustart der Gesellschaft hin. Wir begrüßen alle bisher empfangenen Signale des neu eintretenden Großaktionärs Mountain Peak, Transparenz und substanzielle Wertsteigerung in den Vordergrund zu stellen."

In der vorgeschlagenen Besetzung stellt der Verwaltungsrat eine exzellente Personalwahl für die Zukunft von conwert dar und wird die Interessen aller Aktionäre in ausgewogener Weise repräsentieren. Kein Großaktionär sollte eine absolute Mehrheit im Gremium anstreben, ohne allen Aktionären im Wege einer fairen Übernahmeprämie ein Angebot zum Ausstieg aus der Gesellschaft zu unterbreiten.

Wir rufen alle conwert-Aktionäre auf, aktiv bei der Abstimmung am 5. Juni 2015 teilzunehmen und ersuchen um Zustimmung für unsere Kandidaten und Vorschläge sowie für ein klares Bekenntnis zur Wertsteigerung.

Pressekontakt

press@petrusadvisers.com

+44 (0)20 7933 8831

conwert Immobilien Invest SE
Wien, FN 212163 f
(die „**Gesellschaft**“)

ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG

der am 5. Juni 2015 um 14:00 Uhr, Wiener Zeit,

im Haus der Industrie, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien, stattfindenden

14. ordentlichen Hauptversammlung

der Aktionäre der conwert Immobilien Invest SE

Aufgrund eines frist- und ordnungsgemäß am 15. Mai 2015 gestellten Antrags gemäß § 62 Abs 1 SE-Gesetz iVm § 109 AktG der Aktionäre

- Petrus Advisers Investments Fund L.P., Register Nr. QH-69749, Grand Cayman, Cayman Islands,
- TSSC Holding Ltd., Ras al Khaimah Investment Authority, Certificate Nr. 065/05/10/2251, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate,
- Mag. Klaus Umek, MIM, geboren am 05.10.1971, London, Vereinigtes Königreich,
- Osprey Ltd., Register Nr. 2005-00150, Castries, St. Lucia,
- EPME Holding Ltd., Ras al Khaimah Investment Authority, Certificate Nr. A115/11/10/2809, Ras al Khaimah, Vereinigte Arabische Emirate,
- BODEN-INVEST Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG, FN 26904 s, Wien, Österreich,
- Cabocla Stiftung, Register Nr. FL-0002.033.611-0, Vaduz, Liechtenstein,
- MMag. Dr. Helmut Hardt, geb. 01.07.1960, Wien, Österreich,
- BODEN-INVEST Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. "Kapital & Wert Sachwerte-Fonds" KG, FN 218933 k, Wien, Österreich, und
- Mag. Brigitte Ludwig, geboren am 15.04.1957, Wien, Österreich,

(gemeinsam die „**Antragsteller**“), die gemeinsam an der Gesellschaft seit mehr als drei Monaten ununterbrochen 5.208.418 Stückaktien halten, und damit über einen Anteil, der fünf von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt, verfügen, wird die am 8. Mai 2015 in der Wiener Zeitung und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.conwert.at veröffentlichte Tagesordnung der am 5. Juni 2015, um 14.00 Uhr, Wiener Zeit, im Haus der Industrie, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien, stattfindenden 14. ordentlichen Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE wie folgt ergänzt:

6. Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und Wahlen in den Verwaltungsrat.
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der conwert Immobilien Invest SE in § 11 Absatz 1.
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der conwert Immobilien Invest SE in § 16 Absatz 2.

Folgende Unterlagen sind gemäß Art 53 SE-VO iVm§ 108 Abs 3 AktG und § 109 Abs 2 AktG ab dem 19. Mai 2015 unter der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.conwert.at zusätzlich zu den seit 15. Mai 2015 gemäß Art 53 SE-VO iVm § 108 Abs 3 AktG verfügbaren Unterlagen abrufbar:

- Beschlussvorschläge der Antragsteller zu den ergänzten Tagesordnungspunkten samt Begründungen;
- Gegenüberstellung des § 11 Absatz 1 und des § 16 Absatz 2 der Satzung in der bisherigen und der zur Änderung vorgeschlagenen Form;
- Lebenslauf und Erklärung der Kandidaten Mag. Erich Kandler und Mag. Klaus Umek, MIM gemäß § 46 Abs 3 SE-Gesetz iVm § 87 Abs 2 AktG.

Die ursprüngliche Einberufung sowie die ergänzte Tagesordnung sind überdies seit 8. bzw. 19. Mai 2015 auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter www.conwert.at zugänglich.

Seit dem 21. Tag vor der Hauptversammlung, sohin seit 15. Mai 2015, wurden auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter www.conwert.at weiters Formulare für die Erteilung und für den Widerruf einer Vollmacht gemäß § 114 AktG zugänglich gemacht.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, eine Stellungnahme zur Zulässigkeit der Beschlussvorschläge der Antragsteller zu Tagesordnungspunkt 7 und 8 auf der Internetseite der Gesellschaft www.conwert.at zu veröffentlichen.

Wien, im Mai 2015

Der Verwaltungsrat

Beschlussvorschlag gemäß § 110 AktG
zum 5. Tagesordnungspunkt
("Wahlen in den Verwaltungsrat")
der 14. ordentlichen Hauptversammlung der
conwert Immobilien Invest SE

A. Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE setzt sich gemäß Punkt IV. § 6 Abs 2 der Satzung der conwert Immobilien Invest SE aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen.

Nach der ordentlichen Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE am 07.05.2014 bestand der Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Bei der ordentlichen Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE vom 07.05.2014 handelt es sich um jene Hauptversammlung, in der zuletzt Wahlen in den Verwaltungsrat stattfanden.

- Durch den zwischenzeitlichen Rücktritt von Frau Mag. Dr. Eveline Steinberger-Kern mit Wirkung zum 27.04.2015 (vgl. dazu den vom Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE erstatteten und am 15.05.2015 veröffentlichten Beschlussvorschlag zum 5. Tagesordnungspunkt) besteht der Verwaltungsrat aktuell nur noch aus **vier Mitgliedern**.

- Gemäß der Ad-hoc-Mitteilung der conwert Immobilien Invest SE vom Abend des 15.05.2015 wird Frau Mag. Kerstin Gelbmann als Vorsitzende des Verwaltungsrats mit Ablauf der kommenden Hauptversammlung am 05.06.2015 ihr Verwaltungsratsmandat niederlegen und aus dem Verwaltungsrat ausscheiden; Herr DI Alexander Tavakoli hat sich als Stellvertreter der Vorsitzenden des Verwaltungsrats entschieden, ebenfalls mit Ablauf der kommenden Hauptversammlung sein Mandat niederzulegen und aus dem Verwaltungsrat auszuscheiden. Unter Berücksichtigung dieser beiden Rücktritte von Frau Mag. Kerstin Gelbmann und Herrn DI Alexander Tavakoli mit Ablauf der kommenden Hauptversammlung am 05.06.2015 würde der Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE mit Ablauf der 14. ordentlichen Hauptversammlung am 05.06.2015 aus lediglich **zwei Mitgliedern** bestehen.

Es müssten daher **insgesamt drei Mitglieder** in der 14. ordentlichen Hauptversammlung am 05.06.2015 **gewählt** werden, um die ursprüngliche Zahl von fünf Mitgliedern wieder zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir daher vor, die Hauptversammlung möge zum 5. Tagesordnungspunkt "Wahlen in den Verwaltungsrat" nachfolgende

Beschlüsse

fassen:

"*Herr Mag. Klaus Umek, MIM, geboren am 05.10.1971, wird mit Wirkung der Beendigung der am 05.06.2015 stattfindenden 14. ordentlichen Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE in den Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE gewählt, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.*"

"*Herr Mag. Erich Kandler, geboren am 26.11.1961, wird mit Wirkung der Beendigung der am 05.06.2015 stattfindenden 14. ordentlichen Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE in den Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE gewählt, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.*"

Begründung

Zur Begründung dieser Beschlussvorschläge verweisen wir gemäß § 110 Abs. 2 AktG auf die angeschlossenen Erklärungen der beiden Kandidaten gemäß § 46 Abs 3 SE-Gesetz i.V.m. § 87 Abs. 2 AktG samt Lebensläufen. Darüber hinaus halten wir wie folgt fest:

- Herr Mag. Klaus Umek, MIM, verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Investment Banking, den er viele Jahre lang für die Firma Goldman Sachs in Österreich leitete. Im Rahmen dieser Rolle wurde er auch für die Firma conwert beratend aktiv. Herr Mag. Klaus Umek, MIM, ist Gründer und Besitzer der Investmentfirma Petrus Advisers und bringt somit wertvolle Erfahrung als Unternehmer sowie Investor mit.

- Herr Mag. Erich Kandler hat langjährige Erfahrung in der Prüfung von Unternehmen der Immobilienbranche in Österreich und Deutschland. Darüber hinaus arbeitete er ca. 20 Jahre in Führungsfunktionen bei der Firma Deloitte in Österreich und international. Sein Erfahrungsbereich umfasst unter anderem regulatorische Bereiche, Corporate Governance Angelegenheiten und Finanzierungsstrukturen.

Festgehalten wird, dass Herr Mag. Klaus Umek, MIM, und Herr Mag. Erich Kandler nicht als Gegenkandidaten für denselben Verwaltungsratssitz vorgeschlagen werden, sondern die beiden Kandidaten unabhängig voneinander für die freien Verwaltungsratssitze kandidieren.

Eine Beschlussfassung über die Änderung der tatsächlichen Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder der conwert Immobilien Invest SE (§ 87 Abs. 1 zweiter Satz AktG) ist nicht erforderlich, weil gemäß veröffentlichtem Beschlussvorschlag der Gesellschaft (zumindest) ein weiterer Kandidat zum 5. Tagesordnungspunkt zur Wahl steht, sodass im Falle der Wahl des von der Gesellschaft vorgeschlagenen Kandidaten und der hier vorgeschlagenen Kandidaten der Verwaltungsrat der Gesellschaft wieder aus fünf Mitgliedern bestehen würde.

B. Alternativer Beschlussvorschlag

Zu diesem alternativen Beschlussvorschlag gemäß § 110 AktG zum 5. Tagesordnungspunkt ("Wahlen in den Verwaltungsrat ") der 14. ordentlichen Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE wird einleitend festgehalten, dass gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der conwert Immobilien Invest SE ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund niederlegen kann. Daraus folgt, dass für die von der conwert Immobilien Invest SE in ihrer Ad-hoc-Mitteilung vom Abend des 15.05.2015 bekannt gegebenen Rücktritte von Frau Mag. Kerstin Gelbmann und Herrn DI Alexander Tavakoli mit Ablauf der kommenden Hauptversammlung am 05.06.2015 jeweils wichtige Gründe vorliegen müssen, andernfalls die beiden Verwaltungsratsmitglieder – nicht wie von der Gesellschaft angekündigt – mit Ablauf der kommenden Hauptversammlung am 05.06.2015 aus dem Verwaltungsrat ausscheiden könnten.

Für den Fall, dass keine solchen wichtigen Gründe vorliegen und damit ein Ausscheiden von Frau Mag. Kerstin Gelbmann und Herrn DI Alexander Tavakoli mit Ablauf der kommenden Hauptversammlung am 05.06.2015 nicht wie angekündigt erfolgen kann, wäre zum 5. Tagesordnungspunkt nur eine Person in den Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE zu wählen, weil **nur eine Position vakant** wäre (infolge des Rücktritts von Frau Mag. Dr. Eveline Steinberger-Kern – vgl. dazu die Ausführungen oben zu Punkt A.).

Ausschließlich für diesen Fall erstatten wir hiermit zum 5. Tagesordnungspunkt "Wahlen in den Verwaltungsrat" den folgenden Beschlussvorschlag und schlagen vor, die Hauptversammlung möge zum 5. Tagesordnungspunkt "Wahlen in den Verwaltungsrat" nachfolgenden

Beschluss

fassen:

"*Herr Mag. Klaus Umek, MIM, geboren am 05.10.1971, wird mit Wirkung der Beendigung der am 05.06.2015 stattfindenden 14. ordentlichen Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE in den Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE gewählt, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.*"

Begründung

Zur Begründung dieses Beschlussvorschlages verweisen wir gemäß § 110 Abs. 2 AktG auf die angeschlossene Erklärung von Herrn Mag. Klaus Umek, MIM, gemäß § 46 Abs 3 SE-Gesetz i.V.m. § 87 Abs. 2 AktG samt Lebenslauf (vgl. dazu auch die zusätzlichen Angaben zu Herrn Mag Klaus Umek, MIM, in der Begründung oben zu Punkt A.).

Wien, im Mai 2015

Petrus Advisers Investments Fund L.P., TSSC Holding Ltd., Mag. Klaus Umek, MIM, Osprey Ltd., EPME Holding Ltd., Boden-Invest Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG, Cabocla Stiftung, MMag. Dr. Helmut Hardt, Boden-Invest Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. "Kapital & Wert Sachwerte-Fonds" KG, Mag. Brigitte Ludwig

Beschlussvorschlag gemäß § 110 AktG
zum 6. Tagesordnungspunkt
("Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und
Wahlen in den Verwaltungsrat")
der 14. ordentlichen Hauptversammlung der
conwert Immobilien Invest SE

Beschlussvorschlag

Einleitend wird festgehalten, dass gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der conwert Immobilien Invest SE ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund niederlegen kann. Daraus folgt, dass für die von der conwert Immobilien Invest SE in ihrer Ad-hoc-Mitteilung vom Abend des 15.05.2015 bekannt gegebenen Rücktritte von Frau Mag. Kerstin Gelbmann und Herrn DI Alexander Tavakoli mit Ablauf der kommenden Hauptversammlung am 05.06.2015 jeweils wichtige Gründe vorliegen. Liegen keine solchen wichtigen Gründe vor, so können die beiden Verwaltungsratsmitglieder – nicht wie von der Gesellschaft angekündigt – mit Ablauf der kommenden Hauptversammlung am 05.06.2015 durch Rücktritt aus dem Verwaltungsrat ausscheiden. Vielmehr müssten sie diesfalls abberufen werden.

Da wir mit Schreiben vom 15.05.2015 die Ergänzung der Tagesordnung der 14. ordentlichen Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE um den Tagesordnungspunkt "Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und Wahlen in den Verwaltungsrat" gemäß § 109 AktG verlangten, kann die Hauptversammlung zu diesem somit neuen Tagesordnungspunkt (der der Einfachheit halber in der Folge als "**6. Tagesordnungspunkt**" bezeichnet wird) Beschluss über die vorzeitige Abberufung von Frau Mag. Kerstin Gelbmann und Herrn DI Alexander Tavakoli mit Ablauf der kommenden Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE am 05.06.2015 fassen.

Für den Fall, dass keine wichtigen Gründe für einen Rücktritt gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der conwert Immobilien Invest SE vorliegen und damit ein Ausscheiden von Frau Mag. Kerstin Gelbmann und Herrn DI Alexander Tavakoli mit Ablauf der kommenden Hauptversammlung am 05.06.2015 nicht durch Rücktritt dieser Personen erfolgen kann, erstatten wir hiermit zum 6. Tagesordnungspunkt die folgenden

Beschlussvorschläge:

a) Beschlussvorschläge zur Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

Wir schlagen hiermit vor, die Hauptversammlung möge zum 6. Tagesordnungspunkt folgende

Beschlüsse

fassen:

"*Das Verwaltungsratmitglied Mag. Kerstin Gelbmann wird gemäß § 48 Abs. 1 SEG mit Wirkung zum Ende dieser Hauptversammlung abberufen.*"

"*Das Verwaltungsratmitglied DI Alexander Tavakoli wird gemäß § 48 Abs. 1 SEG mit Wirkung zum Ende dieser Hauptversammlung abberufen.*"

Begründung:

Die Verwaltungsratsmitglieder Frau Mag. Kerstin Gelbmann und Herr DI Alexander Tavakoli repräsentieren nach unserer Auffassung nicht die Interessen der Aktionäre der conwert Immobilien Invest SE in hinreichender Weise. Zudem genießen sie nicht länger unser Vertrauen, weil sie nach unserer Auffassung nicht über die Qualifikationen und Fähigkeiten verfügen, die erforderlich sind, um die conwert Immobilien Invest SE in der aktuell nicht einfachen Situation, in der sich die Gesellschaft und die gesamte conwert-Gruppe befinden, erfolgreich zu leiten. Zudem haben die Verwaltungsratsmitglieder Frau Mag. Kerstin Gelbmann und Herr DI Alexander Tavakoli angekündigt, aus dem Verwaltungsrat ausscheiden zu wollen, und zwar mit Ablauf der kommenden Hauptversammlung am 05.06.2015. Ein solches, der Ankündigung entsprechendes Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat ist mangels wichtiger Gründe nur möglich, wenn die beiden Personen vorzeitig abberufen werden. Zusammengefasst müssen Frau Mag. Kerstin Gelbmann und Herr DI Alexander Tavakoli daher vorzeitig abberufen werden, um die Besetzung des Verwaltungsrats mit neuen Personen zu ermöglichen.

b) Beschlussvorschläge zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Für den Fall, dass die beiden Verwaltungsratsmitglieder Frau Mag. Kerstin Gelbmann und Herr DI Alexander Tavakoli gemäß den obigen Beschlussvorschlägen vorzeitig als Verwaltungsratsmitglieder der conwert Immobilien Invest SE abberufen werden, würde der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus lediglich drei Mitgliedern bestehen (dies unter der Annahme, dass zum 5. Tagesordnungspunkt ein neues Mitglied in den Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE gewählt wird).

Der Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE setzt sich gemäß Punkt IV. § 6 Abs 2 der Satzung der conwert Immobilien Invest SE aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen. Nach der ordentlichen Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE am 07.05.2014 bestand der Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Bei der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 07.05.2014 handelt es sich um jene Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE, in der zuletzt Wahlen in den Verwaltungsrat stattfanden. Um daher die nach der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft bestehende Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern wiederherzustellen, sind sohin **zwei Verwaltungsratsmitglieder** zu bestellen.

Wir schlagen hiermit vor, die Hauptversammlung möge zum 6. Tagesordnungspunkt folgende

Beschlüsse

fassen:

"*Herr Mag. Klaus Umek, MIM, geboren am 05.10.1971, wird mit Wirkung der Beendigung der am 05.06.2015 stattfindenden 14. ordentlichen Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE in den Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE gewählt, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.*"

"*Herr Mag. Erich Kandler, geboren am 26.11.1961, wird mit Wirkung der Beendigung der am 05.06.2015 stattfindenden 14. ordentlichen Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE in den Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE gewählt, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.*"

Begründung

Zur Begründung dieses Beschlussvorschlages verweisen wir gemäß § 110 Abs. 2 AktG auf die angeschlossenen Erklärungen von Herrn Mag. Klaus Umek, MIM, und Herrn Mag. Erich Kandler gemäß § 46 Abs. 3 SE-Gesetz i.V.m. § 87 Abs. 2 AktG samt Lebensläufen (vgl. dazu auch die zusätzlichen Angaben zu Herrn Mag. Klaus Umek, MIM, und Herrn Mag. Erich Kandler in der Begründung zu Punkt A. unseres Beschlussvorschlags zum 5. Tagesordnungspunkt).

Festgehalten wird, dass Herr Mag. Klaus Umek, MIM, und Herr Mag. Erich Kandler nicht als Gegenkandidaten für denselben Verwaltungsratssitz vorgeschlagen werden, sondern die zwei Kandidaten unabhängig voneinander für die – im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung gemäß unserem Beschlussvorschlag zum 6. Tagesordnungspunkt durch die Hauptversammlung – zwei freien Verwaltungsratssitze kandidieren.

Wien, im Mai 2015

Petrus Advisers Investments Fund L.P., TSSC Holding Ltd., Mag. Klaus Umek, MIM, Osprey Ltd., EPME Holding Ltd., Boden-Invest Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG, Cabocla Stiftung, MMag. Dr. Helmut Hardt, Boden-Invest Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. "Kapital & Wert Sachwerte-Fonds" KG, Mag. Brigitte Ludwig

Beschlussvorschlag gemäß § 110 AktG
zum 7. Tagesordnungspunkt
("Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der conwert Immobilien Invest SE in § 11 Absatz 1")
der 14. ordentlichen Hauptversammlung der
conwert Immobilien Invest SE

Beschlussvorschlag

Wir schlagen vor, die Hauptversammlung möge zum neuen 7. Tagesordnungspunkt folgenden

Beschluss

fassen:

"*Die Satzung der conwert Immobilien Invest SE wird in § 11 Absatz 1 dahingehend geändert, dass diese Bestimmung wie folgt lautet:*

'Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert. Dabei hat der Verwaltungsrat insbesondere darauf zu achten, dass es zu keinen Geschäften zwischen der Gesellschaft und ihren direkten und indirekten Beteiligungsunternehmen und -gesellschaften, einerseits, und Aktionären der Gesellschaft, die direkt, indirekt oder zurechenbar 4% oder mehr des Grundkapitals der Gesellschaft halten, andererseits, kommt, die nicht ausschließlich dem Wohl des Unternehmens dienen.'"

Begründung

Im Sinne einer professionellen und aktionärsfreundlichen Corporate Governance empfehlen wir, dass das Unternehmen keinerlei Geschäfte mit Aktionären eingeht, soweit solche mehr als 4% der Aktien halten. In der Immobilienbranche könnten solche Geschäfte zu Nachteilen für die Gesellschaft führen. Lediglich in dem Fall, dass ein solches Geschäft im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft liegt und dem Wohl des Unternehmens dient, soll das Geschäft ausnahmsweise zulässig sein.

Wien, im Mai 2015

Petrus Advisers Investments Fund L.P., TSSC Holding Ltd., Mag. Klaus Umek, MIM, Osprey Ltd., EPME Holding Ltd., Boden-Invest Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG, Cabocla Stiftung, MMag. Dr. Helmut Hardt, Boden-Invest Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. "Kapital & Wert Sachwerte-Fonds" KG, Mag. Brigitte Ludwig

Beschlussvorschlag gemäß § 110 AktG
zum 8. Tagesordnungspunkt
("Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der conwert Immobilien Invest SE in § 16 Absatz 2")
der 14. ordentlichen Hauptversammlung der
conwert Immobilien Invest SE

Beschlussvorschlag

Wir schlagen vor, die Hauptversammlung möge zum neuen 8. Tagesordnungspunkt folgenden

Beschluss

fassen:

"*Die Satzung der conwert Immobilien Invest SE wird in § 16 Absatz 2 dahingehend geändert, dass diese Bestimmung wie folgt lautet:*

'Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen. Dabei hat der Verwaltungsrat insbesondere dafür Vorsorge zu treffen, dass es bei den Sachverständigen (Einzelpersonen oder Gesellschaften), die für die Durchführung von Immobilienbewertungen im Zusammenhang mit der Erstellung des UGB-Einzelabschlusses der Gesellschaft und/oder des IFRS-Konzernabschlusses der Gesellschaft bzw. von entsprechenden Quartals- und Halbjahresabschlüssen der Gesellschaft zumindest alle fünf Jahre zu einer Rotation kommt, sodass Sachverständiger (Einzelperson oder Gesellschaft) für die Durchführung von Immobilienbewertungen der Gesellschaft nicht sein kann, wer diese Aufgabe für zumindest fünf aufeinander folgende Geschäftsjahre für die Gesellschaft durchführte; dies gilt nicht nach einer Unterbrechung für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.'"

Begründung

Die wichtigste wirtschaftliche Ressource der conwert Immobilien Invest SE sind die Liegenschaften. Diese werden von Gutachtern bewertet. Die Bewertungen gehen als wichtiger Bestandteil in den Jahresabschluss der conwert Immobilien Invest SE ein.

Analog zur Rotation des Abschlusssprüfers spätestens alle fünf Jahre schlagen wir vor, dass die conwert Immobilien Invest SE im Sinne hervorragender Corporate Governance auch die Immobilien-Gutachter regelmäßig rotiert. Eine entsprechende Regelung hätte wesentliche Vorteile für die Gesellschaft: Zunächst würde dem Risiko einer "Betriebsblindheit" des Gutachters entgegengewirkt werden. Zudem sinkt auch das Risiko, dass die Gesellschaft auf den Prüfer Druck ausüben kann. Wir schlagen daher eine externe Rotation vor und würden weiterhin fordern, dass diese synchron mit dem anstehenden Wechsel des Wirtschaftsprüfers durchgeführt wird. In einem ersten Schritt sind jedenfalls für die von conwert Immobilien Invest SE für die konsolidierten und nicht konsolidierten Abschlüsse zum 31.12.2015 zu beauftragenden Bewertungsgutachten von anderen Immobilienbewertern als zuletzt zu erstellen; diese Rechtsfolge (Austausch der bisherigen Sachverständigen für die Immobilienbewertung) wäre eine unmittelbare Konsequenz aus der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Wien, im Mai 2015

Petrus Advisers Investments Fund L.P., TSSC Holding Ltd., Mag. Klaus Umek, MIM, Osprey Ltd., EPME Holding Ltd., Boden-Invest Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG, Cabocla Stiftung, MMag. Dr. Helmut Hardt, Boden-Invest Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. "Kapital & Wert Sachwerte-Fonds" KG, Mag. Brigitte Ludwig

Mag. Klaus Umek, MIM
Geboren: 05. Oktober 1971, in Wien, Staatsbürgerschaft: Österreich

---

BERUFLICHER WERDEGANG

2009-heute	**PETRUS (UK) LLP (Grossbritannien), FCA regulierter Asset Manager**, *Gründer und Partner (vormals Petrus Advisers LLP)*
1997-2009	**GOLDMAN SACHS,** *London, Frankfurt, Moskau, Managing Director, zuletzt Leiter Investment Banking, Österreich & CEE*

AUSBILDUNG

1994-1997	**WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN,** *Doktoratsprogramm*
1994-1995	**UNIVERSITY OF CHICAGO GRADUATE SCHOOL OF BUSINESS,** *Ph.D. Program in Finance*
1993	**ECOLE DES HAUTES ETUDES COMMERCIALES (HEC) DE PARIS,** *Masters in European Management*
1992	**THE LONDON SCHOOL OF ECONOMICS**, *Masters in European Management*
1990-1994	**WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**, *Magister rer. soc. oec. (Finanzmärkte)*
1989-1990	**MILITÄRDIENST**, *Kommandokompanie des Armeekommandos*

VERGLEICHBARE FUNKTIONEN

AKTUELL

PETRUS (UK) LLP, *Gründer und Partner, Chief Investment Officer, Compliance Beauftragter*

PETRUS ADVISERS BRATISLAVA k.s., *Managing Director*

PETRUS ADVISERS DEUTSCHLAND GmbH, *Geschäftsführer*

PETRUS ADVISERS LIMITED, *Director*

POMEROL LIMITED, *Director*

Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG

iVm § 46 Abs. 3 SE-Gesetz: Es sind mir keine Umstände bekannt, die die Besorgnis meiner Befangenheit als Mitglied des Verwaltungsrats der conwert Immobilien Invest SE begründen könnten.

Ich stehe in keiner persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zur conwert Immobilien Invest SE oder zu deren geschäftsführenden Direktoren, die einen materiellen Interessenkonflikt begründen und geeignet sind, mein Verhalten als Mitglied des Verwaltungsrats zu beeinflussen.

London, am 14. Mai 2015

Kandidat: WP Mag. Erich Kandler, geboren am 26. November 1961 in Wien

Angaben zur fachlichen Qualifikation, berufliche oder vergleichbare Funktionen

(jeweils Auswahl der wesentlichen Punkte)

Zusammenfassung:

Erich Kandler ist österreichischer Wirtschaftsprüfer und CPA (Ohio) sowie allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Rechnungswesen inkl. Wirtschaftsprüfung und Kredit, Banken, Börsen. Nach dem Abschluss seiner betriebswirtschaftlichen Ausbildung in Österreich und den USA war er rund 30 Jahre bei internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den USA, Deutschland und Österreich tätig. Er ist auf die Prüfung und Beratung von Banken in regulatorischen Fragen und Themen der Rechnungslegung sowie die Begleitung kapitalmarktrelevanter Transaktionen spezialisiert. Herr Kandler hat neben der Betreuung eines wesentlichen Teils der Osteuropaexpansion österreichischer Banken insbesondere die Einführung der IFRS bei österreichischen Immobilienaktiengesellschaften, Industriekonzernen und Kreditinstituten begleitet. Seit 2014 ist er als selbstständiger Wirtschaftsprüfer und Sachverständiger beratender Senior Advisor für in- und ausländische Kunden insbesondere der Finanzdienstleistungs- und Immobilienbranche und in verschiedenen nationalen und internationalen Fachgremien vertreten sowie als Vortragender und Lektor an der Universität Wien tätig.

Ausbildung:

- Magister der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien (1984)
- Master of Accountancy Bowling Green State University (Ohio – 1985)
- Certified Public Accountant (Ohio – 1986)
- Steuerberater (Österreich – 1991)
- Wirtschaftsprüfer (Österreich – 1995)
- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (kein Abschluss)
- allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in den Fachgruppen 92 Steuerwesen, Rechnungswesen inkl. Wirtschaftsprüfung und 87 Kredit, Banken und Börsen (HG Wien – 2014)

Beruflicher Werdegang:

- 30 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Beratung von börsenotierten Unternehmensgruppen, insbesondere bei den führenden österreichischen Bankengruppen (zB Erste Group / Sparkassen, UniCredit Bank Austria und BAWAG), die Beratung in regulatorischen Angelegenheiten, besondere Finanzierungsstrukturen, Unternehmensbewertungen, Corporate Governance Angelegenheiten, Due Diligence Arbeiten, Restrukturierungen und Übernahmeverfahren sowie Gesellschafter-Ausschlussverfahren als Mitarbeiter und Partner internationaler Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den USA, Deutschland und Österreich
- 25 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Immobilienaktiengesellschaften und Immobilienleasinggesellschaften (insbesondere S-Immo AG, NÖ Hypo Leasing, Immorent, etc)
- 20 Jahre Erfahrung in Führungsfunktionen bei Deloitte Österreich und international unter anderem als Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses, Leiter des Prüfungsbereiches, Verantwortlicher für den Bereich Reputation und Risikomanagement sowie Bereichsleiter für Bankprüfungen und Beratung und zuletzt auch Kontaktperson für alle regulatorischen Angelegenheiten
- Langjährige Erfahrung als Vortragender, zuletzt auch als Lektor für Group Accounting (in englischer Sprache) am Lehrstuhl für Rechnungswesen der Universität Wien

Aktuelle Funktionen:

- Geschäftsführender Gesellschafter der EKWP Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien
- Vorstandsmitglied der Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligungs Privatstiftung
- Komplementär der Mag. Erich Kandler Grundstücksverwaltungs KG, Wien (einer unbedeutenden privaten Liegenschaftsvermietungs Gesellschaft)
- seit 2000 Mitglied der der Federation of European Accountant's (FEE) Corporate Reporting Policy Group (inklusive der Vorgängergruppen)
- Mitglied der AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Council) Arbeitsgruppe internationale Rechnungslegung, Vorsitz in mehreren Sub-AGs
- Prüfungskommissär im Rahmen des Prüfungsausschusses für Wirtschaftsprüfer bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Frühere Funktionen:

- Von 2005 bis 2009 Vorstandsmitglied im Sparkassen-Prüfungsverband und damit für die statutorischen, regulatorischen und IFRS Prüfungen aller österreichischen Sparkassen verantwortlich.

- österreichischer Vertreter bei FEE als Ratsmitglied (Council Member), Vorsitzender der Arbeitsgruppe Corporate Governance and Company Law (2004 bis 2011)
- Mitglied des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Council – 2005 bis 2010), Leiter verschiedener Arbeitsgruppen betreffend die Arbeit von Wirtschaftsprüfern und Rechnungslegung
- Mitglied der Expertengruppe der Europäischen Kommission für Corporate Governance and Company Law (2005 bis 2009)

Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG iVm § 46 Abs. 3 SE-Gesetz:

Es sind mir keine Umstände bekannt, die die Besorgnis meiner Befangenheit als Mitglied des Verwaltungsrats der conwert Immobilien Invest SE begründen könnten. Ich stehe in keinen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zur conwert Immobilien Invest SE oder zu deren geschäftsführenden Direktoren, die einen materiellen Interessenkonflikt begründen oder geeignet sind, mein Verhalten als Mitglied des Verwaltungsrats zu beeinflussen. Ebenso unterhalte ich keine die Besorgnis einer Befangenheit begründenden Beziehungen zu wesentlichen Aktionären oder Mitbewerbern der conwert Immobilien Invest SE.

Wien, am 12. Mai 2015

Erich Kandler

conwert Immobilien Invest SE
Wien, FN 212163 f

14. ordentliche Hauptversammlung
am 5. Juni 2015

Satzungsgegenüberstellung, aus der die zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich sind:

ALT	NEU
§ 11	**§ 11**
(1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert.	(1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert. Dabei hat der Verwaltungsrat insbesondere darauf zu achten, dass es zu keinen Geschäften zwischen der Gesellschaft und ihren direkten und indirekten Beteiligungsunternehmen und -gesellschaften, einerseits, und Aktionären der Gesellschaft, die direkt, indirekt oder zurechenbar 4 % oder mehr des Grundkapitals der Gesellschaft halten, andererseits, kommt, die nicht ausschließlich dem Wohl des Unternehmens dienen.
§ 16	**§ 16**
(2) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.	(2) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen. Dabei hat der Verwaltungsrat insbesondere dafür Vorsorge zu treffen, dass es bei den Sachverständigen (Einzelpersonen oder Gesellschaften), die für die Durchführung von Immobilienbewertungen im Zusammenhang mit der Erstellung des UGB-Einzelabschlusses der Gesellschaft und/oder des IFRS-Konzernabschlusses der Gesellschaft bzw. von entsprechenden Quartals- und Halbjahresabschlüssen der Gesellschaft zumindest alle fünf Jahre zu einer Rotation kommt, sodass Sachverständiger (Einzelperson oder Gesellschaft) für die Durchführung von Immobilienbewertungen der Gesellschaft nicht sein kann, wer diese Aufgabe für zumindest fünf aufeinander folgende Geschäftsjahre für die Gesellschaft durchführte; dies gilt nicht nach einer Unterbrechung für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.